



Ski-Club Emmering e. V.

Satzung

Stand: 2. Mai 2013

§ 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Ski-Club Emmering e. V.“

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Emmering.

§ 2. Mitgliedschaft im BLSV und BSV

- a) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband e. V. und in dessen ausgewählten Fachverbänden. Er erkennt deren Satzungen und Organisationen an, kann den Verein aber nicht auflösen.
- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Emmering, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3. Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- b) Der Verein ist nach §8 der BLSV-Satzung Mitglied im Bayerischen Landessportverband.
- c) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- d) Der Verein besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, insbesondere des Skilaufs, verwirklicht durch:
 - Abhalten von geordneten, Sport- und Spielveranstaltungen insbesondere im Bereich des Skisports (Alpin, Langlauf, Touren, Snowboard)
 - Förderung des Umweltbewusstseins seiner Mitglieder
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern und Skilehrern.
 - Jugendpflege
- e) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- f) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßem Zweck verwendet werden.
- g) Beim Ausscheiden oder Ausschluss eines Mitglieds werden Aufnahme- oder Mitgliedsbeiträge sowie Spenden nicht zurückerstattet. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember.

§ 5. Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
- b) Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
- c) Der Vorstand kann die Mitgliederzahl beschränken, wenn nur so erreicht werden kann, dass ein geordneter und sinnvoller Sportbetrieb aufrechterhalten werden kann.
- d) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
- e) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- f) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- g) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - in einer erheblichen Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - sich in sonstiger Weise grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung schuldig gemacht hat oder
 - gegen die guten Sitten verstößt (öffentliches Ärgernis).
 - innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- h) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- i) Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Änderung zu geben.

- j) Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
- k) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss vorläufig vollziehbar erklären.
- l) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- m) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den in Abs. g) genannten Voraussetzungen oder aufgrund grob unsportlichen Verhaltens durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag des 5-fachen des Jahresbeitrages und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
- n) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.
- o) Beim Austritt eines Mitgliedes müssen sämtliche vom Verein ausgegebenen Gegenstände zurückgegeben werden.
- p) Mitglieder, welche mit Änderungen betraut waren, haben zum Ende der Amtszeit Rechenschaft abzulegen; Unterlagen und Aufzeichnungen sind lückenlos abzugeben.

§ 6. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sollen die Ziele des Vereins fördern und die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane einhalten.

§ 7. Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vereinsausschuss

§ 8. Der Vorstand

der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden

- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassier/in bzw. Schatzmeister/in.
- dem/der Schriftführer/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden allein oder durch den/die Kassier/in und den/die Schriftführer/in gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden befugt, den Verein zu vertreten und die dem 1. Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahr zu nehmen.

Sind sowohl der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert wird der Verein vom Kassier/in zusammen mit dem/der Schriftführer/in vertreten.

Dem 1. Vorsitzenden obliegt insbesondere:

- die Einberufung der Mitgliederversammlung und der Ausschusssitzungen.
- der Vollzug der von der Mitgliederversammlung und dem Ausschuss gefassten Beschlüsse.

Die Vorsitzenden, der Kassier und der Schriftführer müssen mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt werden.

Bei Stimmenzersplitterung durch mehrere Vorschläge muss im zweiten Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt werden.

Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden; ein Vorstandsmitglied kann nicht Abteilungsleiter sein.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der 2-jährigen Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn er wenigstens zwei Tage vorher geladen wurde und bei Beschlussfassung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 9. Vereinsausschuss

Abs. 1 Zusammensetzung

Der Ausschuss besteht aus:

1. dem Vorstand
2. Zwei Beisitzern

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

Abs. 2 Aufgaben

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Der Ausschuss hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind.

Durch die Mitgliederversammlung können dem Ausschuss weitergehende Aufgaben zugewiesen werden.

Der Ausschuss kann Personen, die sich um den Sport im Allgemeinen oder den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben, der Mitgliederversammlung zur Ehrung vorschlagen. Das nähere regelt eine Ehrenordnung.

Der Ausschuss kann selbständig Meinungsverschiedenheiten zwischen Vereinsmitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Verein beizulegen versuchen. Im Übrigen wird auf die Vereinsschiedsgerichtsbarkeit verwiesen.

Abs. 3 Wahl der Ausschussmitglieder

Der Vorstand und die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Abs. 4 Beschlussfassung

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn er wenigstens zwei Tage vorher schriftlich geladen wurde und bei Beschlussfassung wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Abs. 5 Einberufung

Der Ausschuss ist nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder einzuberufen.

Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. Kosten, welche ihnen durch die Tätigkeit im Verein entstehen, können ersetzt werden.

Abs. 6 Wahlperiode

Die Wahlperiode dauert 2 Jahre.

§ 10. Mitgliederversammlung

Abs. 1 Aufgaben

Die Mitglieder wirken an der Gestaltung und Entwicklung des Vereins durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit. Die Beschlussfassung erfolgt durch Wahlen und Abstimmungen. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ des Vereins zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstands, sowie gegebenenfalls für die vorzeitige Abberufung der Vereinsorgane oder einzelner ihrer Mitglieder,
- b) die Beschlussfassung über Anträge nach § 5 (Ausschluss); Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung ist zu gewähren,

- c) die Festsetzung der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und Aufnahmegebühren,
- d) die Genehmigung des Jahresabschlusses, des Haushaltsvorschlages und die Entlastung des Vorstandes und Ausschusses,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Die Wahl des Kassenprüfer,
- g) Für die Beschlussfassung über Anträge gem. § 9 Abs. 2,
- h) Die Auflösung des Vereins.

Abs. 2 Abstimmung und Wahlen

Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied, welches das 15. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Abstimmungen werden in der Regel offen, Wahlen geheim, durchgeführt. Ausnahmen sind auch möglich.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlüssen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

Abs. 3 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist diese Mitglieder-Versammlung

nicht beschlussfähig, weil weniger als 2/3 Der Mitglieder anwesend sind, so ist innerhalb von vier Wochen zum gleichen Zweck eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

Abs. 4 Satzungsänderungen

Für die Satzungsänderung ist ein 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, ebenso für alle das Vereinsvermögen wesentlich beeinflussenden Beschlüsse.

Abs. 5 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal in Jahr unter Angaben der Tagesordnung einzuberufen.

Abs. 6 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich unter Angaben des Zwecks verlagert wird

- a) vom Ausschuss mit 2/3 Mehrheit oder

- b) von mindestens 25% der Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Abs.7 Ladungsfrist

Die Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Ladung erfolgt durch Aushang im amtlichen Schaukasten des Ski-Club Emmering e. V. und einer persönlichen Einladung für jedes Mitglied.

Abs. 8 Beschlüsse

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11. Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrags und der Aufnahmegebühr verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 12. Ordnungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Jugend- und Ehrenordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 13. Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27. November 1997 beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Sie wurde zum 2. Mai 2013 geändert.

Norbert Langosch
1. Vorsitzender

Gerhard Jäger
2. Vorsitzender